



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- MD** DORFGEBIET § 5 BauNVO (siehe Bebauungsvorschriften Ziff. 1.1.1)
- WA ALLG. WOHNGEBIET**
- BAUWEISE - BAULINIEN - BAUGRENZEN**
 - o OFFENE BAUWEISE
 - b BESONDERE BAUWEISE
 - ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE FÜR HAUPTGEBÄUDE
 - BAUGRENZE FÜR NEBENGEBAUDE UND GARAGEN
 - FIRSTRICHTUNG (siehe Ziff. 4.0 Bebauungsvorschriften)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 16 - 21 a BauNVO)

- I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- DG ANZURECHNENDES DACHGESCHOSS (§ 2 Abs. 8 LBO)
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE)
- TH **TRAUFHÖHE**
- FH **FIRSTHÖHE**

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- BAUFLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- KIRCHE
- FEUERWEHR
- SPIELPLATZ
- PFLANZGEBOT (PRIVAT)
- BÄUME
- STRÄUCHER

VERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- FAHRBAHN
- GEHWEG
- SICHTDREIECK = SIND VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART FREIZUHALTEN, DIE HÖHER ALS 0,80 m ÜBER DIE FAHRBAHNKANTE HINAUSRAGEN

BEGRENZUNGSLINIE FÜR STRASSEN UND SONSTIGEN VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ZUFahrtsVERBOT

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GARAGENEINFahrT
- ABGRENZUNG DER NUTZUNG
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMEINDERAT
- BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES
- BÜRGERANHÖRUNG VON _____ BIS _____
- ANHÖRUNGSTERMIN AM _____ ORT _____
- BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
- OFFENLAGEBESCHLUSS GEMEINDERAT
- BEKANNTMACHUNG DER OFFENLAGE
- OFFENLAGE VON _____ BIS _____
- ENTSCHEIDUNG ÜBER ANREGUNGEN UND BEDENKEN
- SATZUNGSBESCHLUSS GEMEINDERAT
- GENEHMIGUNG DES LANDRATSAMTES BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
- BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
- RECHTSKRAFT

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE UND DACHGESCHOSS
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE

DACHNEIGUNG
TH = TRAUFGHÖHE
FH = FIRSTHÖHE (MAXIMAL)

2. Teilbereich

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG
vom 05. MAI 1982

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG
vom 17. DEZ. 1982

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

GEMEINDE IHRINGEN

**TEILBEBAUUNGSPLAN
ÄUSSERER BREUL**

RECHTSPLAN

MSTB. 1:1000 15.10.81

IHRINGEN
BÜRGERMEISTER: *Wörs*

BREISACH A.RH.
STADTBAUAMT: *Wücker*